

# Hinweise und Tipps für Kleinunternehmer (§ 19 UStG)

Hier finden Sie einige Hinweise, auf die Sie achten sollten, wenn Sie sich als Kleinunternehmer selbständig machen oder bereits Kleinunternehmer sind.

## **Was bedeutet eigentlich Kleinunternehmer nach § 19 UStG?**

Kleinunternehmer bedeutet, dass Sie keine Umsatzsteuer erheben dürfen und auch keine Vorsteuer geltend machen können.

## **Was sind die Voraussetzung für Kleinunternehmer nach § 19 UStG?**

Sie müssen mit Ihrem Unternehmen im Inland ansässig sein.

## **Wie hoch darf der Umsatz für Kleinunternehmer sein?**

Der Umsatz darf im vorangegangenen Kalenderjahr 17.500 Euro und im laufenden Kalenderjahr nicht 50.000 Euro übersteigen.

## **Welche Umsatzhöhe ist im Jahr der Aufnahme einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit maßgebend?**

Im ersten Jahr darf die Grenze von 17.500 Euro nicht überschritten werden. Hierbei ist darauf zu achten, wenn Sie das Unternehmen im Laufe des Kalenderjahres gründen, wird der erzielte Umsatz auf das ganze Jahr hochgerechnet.

### 1. Beispiel

Axel Muster gründet sein Unternehmen zum 01.03.2009 und rechnet mit einem Gesamtumsatz in Höhe von 12.500,00 Euro.

Das Finanzamt prüft jetzt, ob Herr Muster die 17.500,00 Euro nicht überschritten hat. Dabei geht es wie folgt vor:

$12.500,00 \text{ Euro} / 10 \text{ Monate} = 1.250,00 \text{ Euro pro Monat}$

$1.250 \text{ Euro} * 12 \text{ Monate} = 15.000,00 \text{ Euro im Jahr.}$

Somit hat Herr Muster die Grenze in Höhe von 17.500,00 Euro nicht überschritten. Damit kann Herr Muster die Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG in Anspruch nehmen.

### 2. Beispiel

Frau Beispiel gründet ihr Unternehmen am 01.08.2009 und erwartet einen Umsatz in Höhe von 12.000,00 Euro.

12.000,00 Euro / 5 Monate = 2.400,00 Euro pro Monat  
2.400,00 Euro \* 12 Monate = 28.800 Euro im Jahr.

Frau Beispiel kann somit nicht die Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen, da der Umsatz höher ist als 17.500,00 Euro.

### **Wie hoch darf der Umsatz im laufenden Jahr sein?**

Der Gesamtumsatz darf im laufenden Jahr die Grenze von 50.000,00 Euro nicht überschreiten. Hier kommt es aber darauf an, ob der Unternehmer diese Grenze voraussichtlich nicht überschreiten wird, sollte der Gesamtumsatz die Bemessungsgrenze trotzdem überschreiten, ist der voraussichtliche Gesamtumsatz maßgebend.

Das bedeutet, dass Sie im laufenden Jahr noch als Kleinunternehmer nach § 19 UStG gelten.

Welche Folgen hat die Überschreitung der Bemessungsgrenzen in Höhe von 17.500,00 Euro und 50.000,00 Euro?

Sollten Sie im Jahr der Gründung schon die Grenze von 17.500,00 Euro überschreiten, sind Sie kein Kleinunternehmer sondern unterliegen der Regelbesteuerung.

Wenn die Bemessungsgrenze von 50.000,00 Euro im laufenden Jahr überschritten wird, sind Sie auch kein Kleinunternehmer mehr sondern unterliegen auch der Regelbesteuerung.

#### Beispiel:

Herr Muster hat sein Unternehmen am 01.08.2007 gegründet und hatte einen Gesamtumsatz in Höhe von 5.000,00 Euro. Hochgerechnet auf das Jahr 2007 ist das ein Gesamtumsatz in Höhe von 12.000,00 Euro. Herr Muster hat somit die Grenze in Höhe von 17.500,00 Euro nicht überschritten. Im Jahr 2008 erzielt Herr Muster bereits mit seinem Unternehmen ein Gesamtumsatz in Höhe von 42.000,00 Euro. Auch hier wurde die Grenze von 50.000,00 Euro nicht überschritten und Herr Muster ist für das Jahr 2008 noch Kleinunternehmer. Für das Jahr 2009 unterliegt Herr Muster der Regelbesteuerung, da er die Grenze von 17.500,00 Euro überschritten hat.

Der Kleinunternehmer ist also kein Kleinunternehmer mehr, wenn die Bemessungsgrenze von 17.500,00 Euro überschreitet.

**Was bedeutet Regelbesteuerung?**

Regelbesteuerung bedeutet, dass Sie für Ihre Lieferungen und Leistungen Umsatzsteuer (7 % oder 19 %) berechnen müssen. Das bedeutet aber auch, dass Sie, die Ihnen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer geltend machen können.

**Welche Folgen hat es, wenn ich als Kleinunternehmer die Umsatzsteuer in Rechnungen stelle?**

Dann schulden Sie dem Finanzamt diese Umsatzsteuer und müssen diese auch an das Finanzamt abführen.

Sie dürfen in Ihrer Rechnung nur Bruttosummen ausweisen ohne Angabe der Umsatzsteuer.

**Muss die Rechnung einen Hinweis haben, dass ich Kleinunternehmer bin?**

Ja auf Ihrer Ausgangsrechnung muss ein Hinweis stehen, warum Sie keine Umsatzsteuer berechnen?

Der Hinweis könnte wie folgt aussehen:

Steuerfreie Leistungen nach § 19 UStG.

Eine Musterrechnung für Kleinunternehmer finden Sie hier.

<http://www.buero-und-kurierservice.de/resources/Musterrechnung+f%C3%BCr+Kleinunternehmer.pdf>

Dieser Beitrag ersetzt keine steuerrechtliche Beratung.